

Rechtaufklärung für die Firma POLIZEI !

Jede Kontrolle ist ein Verwaltungsakt , also ein Hoheitsakt und nur ein Mensch , in der Stellung als Amtsperson ist dazu befugt ! Diese Befugnis haben Bedienstete , der Firma Polizei nicht ! Die Firma POLIZEI verfügt nur über Dienstausweise und diese weisen sie nicht , als Amtsperson aus ! Jegliches hoheitliches Handeln , der Firma POLIZEI , ist strafbar !

Sie haben eine Remonstrationspflicht !!!

Zum Vergleich , ein Auszug , aus dem Gerichtsurteil , des Oberlandesgericht's Frankfurt , aus dem Jahr 2020 .

OLG Frankfurt 03_01_2020 - 2 Ss-OWi 963/18

Schutz vor private Dienstleistungsunternehmen POLIZEI wegen Mangel der hoheitlichen Befugnisse
(Gesichert)

Leitsatz

1. Die den kommunalen Polizeibehörden gesetzlich zugewiesene Verpflichtung der Überwachung des ruhenden

Verkehrs und die Ahndung von Verstößen sind hoheitliche Aufgaben.

Mangels Ermächtigungsgrundlage dürfen sie>nicht durch private Dienstleister< durchgeführt werden.

2. Die Überlassung privater Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) zur Durchführung

hoheitlicher Aufgaben ist unzulässig.

3. Die >Bestellung privater Personen nach §99 HSOG zu Hilfspolizeibeamten der Ortsbehörden ist gesetzeswidrig<

4. Der von einer Stadt bewusst durch privaten Dienstleister in Uniform der POLIZEI erzeugte den täuschenden

Schein der Rechtstaatlichkeit, um den Bürgern und den Gerichten gegenüber den Eindruck polizeilicher

Handlungen zu vermitteln, ist strafbar.